

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Besitzerschein übertragen. Die 2.00 einschlägig. Das „Blatt. Unterhaltungsblatt“ in der Geschäftsschule, bei unseren Boten sowie bei allen Buchhandlungen. — Scheint täglich abends mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags für den folgenden Tag.

zu Seite höheren Preise — Preis einer Tageszeitung ausserdem bei Bezahlung der Zeitung, der Zeitungsmann aber bei Abrechnung abzuziehen — hat der Besitzer keinen Recht auf Abrechnung oder Nachlieferung der Zeitung, aber zu Bezahlung des Zeitungspreises.

Gef.-Ahr.: Amtsstatt.

Verantwortlicher Redakteur, Herausgeber und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Ueigengutpreis: die Einheitsseite Seite 20 Pf., aufwärts 25 Pf. Zur Stoffansetzung die Seite 20 Pf. Zur amtlichen Seite die gehaltene Seite 50 Pf. Abnahme des Anzeigens bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeige am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensoviel für die Richtigkeit der durch Preisbeschreibung aufgegebenen Anzeige.

Preisprospekt Nr. 110.

Nr. 222.

Donnerstag, den 25. September

1919.

Zur Ausführung der nachstehend unter ① abgedruckten Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. August 1919 (RGBl. S. 1439) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Uegabe der abzuliefernden Oelfrüchte hat an einen der nachstehend genannten, für den Freistaat Sachsen bestellten Aufzähler des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., in Berlin, zu erfolgen:

Paul Schulze Nachf., Baubzen,
Katz & Naumann, Betreibeanlaufsgesellschaft m. b. H., Görlitz,
Georg Weiz, Dresden,
Gebrüder Pöhl, Staudigl,
E. Liebing, Geithain,
Karl Selsert, Belgershain,
R. A. Rost jun., Grimma,
Christ. Reinhardts Erbin, Hof i. B.,
Bezugs- und Absatzgenossenschaft Mügeln (Bez. Leipzig).

§ 2.

Bei der Ermittlung derjenigen Oelfruchtmengen, die der Erzeuger nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 16. August 1919 zurückbehalten darf, ist folgender Durchschnittsvertrag für den Hektar zugrunde zu legen:

für Wintersraps und Winterrüben	1600 kg
" Sommerraps und Sommerrüben	800 "
" Mohn	900 "
" Leinöl	600 "
" Leinsaat	700 "
" Senf	600 "
" Hanf	800 "
" Sonnenblumen	300 "

§ 3.

Beim Anbau von Oelfrüchten verschiedener Art bleibt dem Erzeuger die Wahl der Früchte überlassen, die er zurückzuhalten wünscht.

§ 4.

Der Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat sich bereit erklärt, denjenigen Landwirten, die ihre beschlagsnahmefreies Saatgut bereits abgeliefert haben oder noch abliefern, für diese Saat in Abweichung von den Bestimmungen in § 2 der Verordnung vom 16. August 1919 Bezugsscheine wie folgt auszustellen:

bei Raps, Rüben und Mohn für 33% Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
bei Leinsamen, Dotter, Senf für 25 Proz. der Gewichtsmenge der Saat,
bei Hanf, Sonnenblumen für 15 Proz. der Gewichtsmenge der Saat.

§ 5.

Die erste Anzeige nach § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 1919 hat am 1. Oktober 1919 zu erfolgen.

§ 6.

Schlichtungsausschüsse im Sinne von § 9 der Verordnung vom 16. August 1919 sind die auf Grund von § 5 der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (RGBl. S. 646) bei den Kreishauptmannschaften errichteten Ausschüsse.

§ 7.

Rechtsfähige Behörde im Sinne von § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 16. August 1919 ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 10 Absatz 3 ist die Kreishauptmannschaft.

§ 8.

Diese Ausführungsverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Ministeriums des Innern über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 13. August 1917 (Sächsische Staatszeitung vom 16. August 1917 Nr. 189) aufgehoben.

Dresden, den 19. September 1919.

2264 a VLAV

Wirtschaftsministerium.

10344

Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Vom 16. August 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von dem Reichsministerium unter Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Erzeuger von Raps, Rüben, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf, Leidensf (Hebrid, Rävson) der inländischen Ernte (Oelfrüchte), haben diese an den Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin (Reichsausschuss) zu liefern.

Dies gilt nicht:

- für die zur Herstellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Haushirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen.

Hierbei verbleibt den Erzeugern bei einem Besitz

bis 20 Hektar die Oelfruchternte von 1/2 Hektar,

von 20 bis 100 Hektar die Oelfruchternte von 1/4 Hektar,

von 100 bis 200 Hektar die Oelfruchternte von 1/2 Hektar,

von 200 Hektar und darüber die Oelfruchternte von 1/4 Hektar.

Bei Leinsamen verbleiben ihnen für jede einzelne Wirtschaft von Vor-

richten bis zu 500 Kilogramm in der Hand desselben Lieferungspflichtigen 50 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogramm.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen, welche Oelfrüchte für eigene Rechnung anbauen.

§ 2.

Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte unter Bezug auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zustehende Recht restlos abliefer, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Öl in folgenden Mengen:

für die ersten 30 Kilogramm Raps, Rüben oder Mohn 33%, vom Hundert der Gewichtsmenge in Öl,

für die weiteren Mengen bis 100 Kilogramm 5 vom Hundert der Gewichtsmenge in Öl,

für die weiteren Mengen über 100 Kilogramm 1 vom Hundert der Gewichtsmenge in Öl bis 150 Kilogramm für die einzelne Wirtschaft.

Bei Dotter und Senfsaat erniedrigen sich die aufstehenden Oelmengen um ein Viertel, bei Hansamen und Sonnenblumenkerne um die Hälfte. Für abgesetzten Adlerfett wird Öl nicht gewährt.

Wer die ihm laut § 1 Abs. 2 Nr. 2 belassenen 40 vom Hundert Leinsaat ganz oder teilweise ablieft, erhält für die abgelieferte Menge nach seiner Wahl entweder eine Sondervergütung von 18 Mark für 100 Kilogramm oder 25 vom Hundert der Gewichtsmenge in Öl und 70 vom Hundert der Gewichtsmenge in Futterrübenständen zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft. Für Leinsaaten über 500 Kilogramm bestimmt sich die Regelung nach Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich die aufstehenden Oelmengen um ein Viertel erniedrigen.

Für Leinsamen soll Leinöl, für Mohn- und Sonnenblumenkerne Mohnöl, für die übrigen Oelfrüchte Rübdöl gewährt werden. Die Preise für das Öl sind die folgenden:

für 1 Kilogramm Leinöl 2,60 Mark,

" 1 " Mohnöl 3,50 "

" 1 " Rübdöl 2,50 "

§ 3.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrüchte bis zu 40 Kilogramm, bei Mohn und Dotter bis zu 50 Kilogramm Futtermittel (Müslihände) zu liefern.

Die übrigen bei der Oelfertigung anfallenden Rückstände sind der Reichsfuttermittelstelle zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Die den Oelsaatterzeugern auf Grund des § 1 zustehenden Mengen an Oelfrüchten und die von ihnen hieraus gewonnenen Erzeugnisse, das ihnen nach § 2 zustehende Öl und die ihnen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 zustehenden Futtermittel, dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, der Naturalsberechtigten und der in ihrem Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

§ 4.

Der Besitzer hat die vorhandenen Mengen am 1. August jeden Jahres, im Jahre 1919 am 20. August dem zuständigen Kommunalverband anzugeben. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am ersten jeden Monats dem Kommunalverband anzugeben. Die Anzeigen sind von dem Kommunalverband dem Reichsausschuss auf von ihm gelieferten Formularen vorzulegen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

§ 5.

Der Reichsausschuss hat die Oelfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungspflichtige hat dem Reichsausschuss anzugeben, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für 100 Kilogramm Oelfrüchte inländischer Ernte des Jahres 1919 darf nicht übersteigen:

bei Raps (Winter- und Sommer-) 85 Mark,

" Rüben (Winter- und Sommer) 83 "

" Adersf (Hebrid, Rävson) 62 "

" Dotter 74 "

" Mohn 115 "

" Leinsamen 74 "

" Hansamen 62 "

" Sonnenblumenkerne 68 "

" Senfsaat 74 "

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu versichern. Der Kommunalverband ist verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen oder, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte versäumt, sie auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten sind dem Kommunalverband vom Reichsausschuss zu ersezten und auf den an den Lieferungspflichtigen zu zahlenden Preis zu verteilen. Der Kommunalverband ist ferner verpflichtet, bei ungünstigen Entwicklungen für Einrichtungen Sorge zu tragen, die eine unverzügliche Ablieferung und Bergung der Oelfrüchte ermöglichen.

§ 6.

Die für Oelfrüchte festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, bezüglich Höchstpreise. Sie verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnhofstation des Lieferungspflichtigen.

Der Reichsausschuss hat dem Lieferungspflichtigen unmittelbar nach Ankunft der Oelfrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungspflichtigen ist das auf der Abgangstation ordnungsgemäß festgestellte Gewicht der Oelfrüchte zu zahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsgemäß, wenn sie bahnamtlich vorgenommen